

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SGS proderm GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der SGS proderm GmbH (nachfolgend SGS proderm oder Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern (nachfolgend Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt).

2. Diese AGB gelten nur gegenüber Auftraggebern als Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistungen zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben und gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nicht rechtsfähiger Vermögensteil einer Körperschaft).

3. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, auch für Auskünfte und vorvertragliche Beratung, gelten ausschließlich diese AGB. Sind die AGB in das Geschäft mit dem Auftraggeber eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen SGS proderm und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes in Schrift- oder Textform vereinbart wird. Abweichende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit SGS proderm diese ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkennt. Das Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Die AGB gelten anstelle etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, oder SGS proderm nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen liefert oder leistet, es sei denn, SGS proderm hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB verzichtet. Der Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.

4. Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit dem Auftraggeber abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

II. Angebote, Vertragsinhalt (Vertragsgegenstand)

1. Angebote von SGS proderm sind freibleibend, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet und mit einer Befristung der Gültigkeit des Angebots versehen. In diesem Fall endet die Verbindlichkeit des Angebots nach Ablauf der Befristung. Unsere Angebote sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Auftraggeber. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Auftraggeber das Angebot annehmen/bestellen kann, wird in dem jeweiligen Angebot seitens SGS proderm schriftlich oder in Textform fixiert. Nach diesem Fixtermin eingehende Annahmen seitens des Auftraggebers stellen ihrerseits lediglich ein Angebot dar und bedürfen daher der ausdrücklichen Annahme seitens SGS proderm.

2. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung bestätigen, SGS proderm seine Leistungen erbringt oder dem Auftraggeber eine Rechnung zuleiten. Einwendungen gegen den Inhalt einer Auftragsbestätigung sind durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich oder in Textform geltend zu machen.

3. Die Leistungen von SGS proderm ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Es gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden die Schrift- oder Textform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

4. SGS proderm erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt sowie jeweils entsprechend der zu prüfenden Produkte unter Berücksichtigung folgender nationaler Regelwerke: Arzneimittelgesetz (AMG), Gesetz über

Medizinprodukte (MPG), GCP-Verordnung und Verordnung über kosmetische Mittel (EU Verordnung 1223/2009) und der sonstigen in seinen Angeboten, Studienprotokollen und Auftragsbestätigungen mit dem Auftraggeber genannten gesetzlichen und außergesetzlichen Vorschriften und Normen.

5. Gegenstand eines SGS proderm erteilten Auftrages ist – sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung von SGS proderm etwas Abweichendes ergibt - das Erbringen der vereinbarten Leistungen (so i.d.R. die Durchführung der Studie inkl. Abschlussbericht). Insbesondere erstreckt sich der Auftrag nicht auf das Herbeiführen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses oder eines bestimmten Untersuchungserfolgs.

6. Sofern aufgrund bei Auftragserteilung nicht vorhersehbarer Umstände zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene Leistungen für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages notwendig werden, wird SGS proderm den Auftraggeber hierüber umgehend informieren und für die entstehenden zusätzlichen Kosten ein Nachtragsangebot unterbreiten.

7. Zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen, wie Übersetzungen von Berichten, Umschreiben von Berichten in anderer Form oder die Erstellung von Präsentationen durch SGS proderm werden nach mit dem Auftraggeber gesondert zu vereinbarenden Vergütung erbracht.

8. Bei beidseitigem Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rümpflichten des § 377 HGB.

III. Preise, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich für jeden Auftrag aus dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis von SGS proderm, das in dem jeweiligen Angebot angegeben ist. Preisangaben in einem Angebot für Projekte, die nicht durch das Leistungsverzeichnis abgedeckt werden, beruhen auf einer Aufwandsabschätzung und sind daher unverbindlich.

2. SGS proderm ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Vergütung für ihre Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten SGS proderms vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung).

Liegt die neue Vergütung auf Grund SGS proderms vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über der ursprünglichen Vergütung, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

3. Kosten für die Verpackung und den Transport z. B. für die Rücksendung von Testmustern oder Probenmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen. Ausgenommen hiervon sind ausdrückliche Festpreisabsprachen.

4. Sämtliche Preise sind rein netto und für Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Auftraggeber mit Firmensitz in der EU entfällt die Berechnung der Mehrwertsteuer, sofern SGS proderm rechtzeitig vor Rechnungsstellung die EU-Tax-ID schriftlich oder in Textform mitgeteilt wird.

5. Rechnungen sind, sofern kein Fälligkeitstermin vereinbart wurde, für Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang fällig und zahlbar. Für Auftraggeber mit Firmensitz im Ausland, d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind Rechnungen, sofern kein Fälligkeitstermin vereinbart wurde, mit einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Etwaige formale oder inhaltliche Mängel in der Rechnungsstellung sind innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich oder in Textform anzuzeigen. SGS proderm ist berechtigt, Rechnungen auch rein elektronisch auszustellen und zu übermitteln.

6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. SGS proderm ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

7. Eigentum und Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang am Ergebnis der Leistung/Studie erwirbt der Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

IV. Fertigstellung, Liefertermin

1. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlich oder in Textform Bestätigung durch SGS proderm verbindlich.

2. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, Pandemien oder Epidemien - etc.), allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von SGS proderm nicht zu vertretende Störungen bei SGS proderm oder bei deren Lieferanten oder deren Kooperationspartner (trotz ordnungsgemäßer und ausreichender vertraglicher Vereinbarung mit dem Lieferanten oder Kooperationspartner) befreien SGS proderm für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Solche Ereignisse berechtigen SGS proderm ferner unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht, von noch nicht erfüllten vertraglichen Leistungen zurückzutreten. Im Fall Höherer Gewalt oder sonstiger Leistungshindernisse nach dieser Klausel wird SGS proderm den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand sowie die Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

3. Die Fertigstellungs- oder Leistungstermine verlängern sich bei höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung zuzüglich der daraus neu erforderlichen Vorbereitungszeit.

4. Dauert die Behinderung gemäß Ziffer 2 länger als insgesamt 90 Tage, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch Erklärung gegenüber SGS proderm vom Vertrag zurücktreten.

V. Probenanlieferung, -aufbewahrung und -versand / Dokumentenaufbewahrung und -versand / Gefahrtragung und Gefahrübergang

1. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung auf Risiko von SGS proderm vereinbart wird. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von SGS proderm erteilter Anweisungen verpackt und etikettiert bzw. eindeutig beschriftet sein.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise vorab schriftlich oder in Textform an SGS proderm mitzuteilen. Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt.

2. Eine verspätete Anlieferung von Probematerial kann zu einer Verschiebung der Studie und zum Anfall der in Ziff. XVI genannten Stornierungs- und Verschiebungspauschalen führen.

3. SGS proderm trägt die Gefahr für Einsendungen ab Ablieferung in der dafür vorgesehenen Stelle in den Geschäftsräumen der SGS proderm. SGS proderm wird die für die Abnahme zuständige Stelle rechtzeitig vor Lieferung schriftlich oder in Textform bekannt geben.

Erweist sich die Einsendung zur Durchführung des Auftrages als ungeeignet aus Gründen, die SGS proderm nicht zu vertreten hat, wie z.B. klimatische Einwirkungen oder sonstige Schäden beim Transport, unsachgemäßer Versand durch den Auftraggeber, falsche Probenbezeichnung, unzureichende Mengen oder Nichtbeachtung von einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen, so wird SGS proderm von der Durchführung des Auftrages befreit, ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen – auch Rücksendungen und Entsorgungen etc. – sofern die Ungeeignetheit der Einsendung bei Leistungserbringung nicht erkennbar war.

4. SGS proderm verpflichtet sich, die Studiendokumente mindestens 3 Jahre nach Abschluss der Studie aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit fordert SGS proderm den Auftraggeber auf, entweder einer Vernichtung der Unterlagen zuzustimmen oder kostenpflichtig die Unterlagen länger aufzubewahren bzw. an den Auftraggeber zu versenden. Bei fehlender Weisung oder falls SGS proderm den Auftraggeber aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht auffordern kann und diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln kann, erfolgt die Vernichtung ein Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungszeit.

5. Mit ordnungsgemäßer Übergabe der an den Auftraggeber zu sendenden Sendung (z.B. Prüfmuster, etc.) an einen Frachtführer - gemäß FCA Incoterms 2020 - geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Ab diesem Zeitpunkt haftet SGS proderm nicht für Verzögerungs-, Verlust- oder Verschlechterungsgefahr.

6. Erfolgt die Rücksendung bzw. Archivierung auf Wunsch des Auftraggebers, so hat dieser die Kosten und die Gefahr zu tragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart.

VI. Informations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SGS proderm umfassend schriftlich oder in Textform über Inhaltsstoffe der überlassenen Proben, sich daraus ggf. ergebene Gefahren, insbesondere für die Gesundheit und die Umwelt, zu informieren und auf Besonderheiten beim Umgang mit Stoffen und Proben hinzuweisen. Für den Fall, dass die Prüfmuster in einer Studie an Menschen untersucht werden sollen, obliegt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Studie der Nachweis, dass von den überlassenen Materialien oder Proben kein Gefährdungspotential für die an der Untersuchung teilnehmenden Probanden oder Patienten ausgeht. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer schriftlich oder in Textform vorzulegenden toxikologischen Unbedenklichkeitserklärung oder ggf. durch ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten.

2. Der Auftraggeber hat SGS proderm die Prüfmuster in gebrauchsfertiger Form inklusive Verpackung und Etikettierung sowie ggf. weitere für die Durchführung des Auftrages notwendige und per Vereinbarung in Schrift- oder Textform zugesagte Materialien rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftraggeber hat SGS proderm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, darunter fallen insbesondere bekannte, nach Auftragserteilung erkennbar werdende Risiken für in Studien einzuschließende Probanden oder Patienten. Er garantiert für eine dem Produkt angemessene Versandart und Beachtung entsprechender Versandvorschriften ggf. vorhandene Einfuhrbeschränkungen.

4. Sind bei Materialien und Prüfungsgegenständen spezielle Gefährdungen zu beachten (z. B. explosiv, krebserregend, spezielle Lagerbedingungen), so hat der Auftraggeber durch geeignete entsprechende Hinweise im Begleitschreiben auf diese Risiken aufmerksam zu machen und evtl. zusätzlich anfallende Kosten einer speziellen Lagerung zu tragen. Ansonsten haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Änderungen der Kontaktdaten des Auftraggebers (Ansprechpartner, Anschrift) sind SGS proderm in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

VII. Gewährleistung

1. Die Leistungen von SGS proderm entsprechen den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Bestimmungen, der branchenüblichen Sorgfalt sowie den Spezifikationen gemäß Auftragsbestätigung.

2. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich oder in Textform anzuzeigen und genau zu bezeichnen. SGS proderm steht ein Wahlrecht auf Nachbesserung oder Neuherstellung zu.

3. Bei Mängeln steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl neben dem Recht auf Nacherfüllung auch ein Recht auf Gewährung einer Minderung zu. Das Recht zur Minderung oder Rücktritt kommt nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass mangelhaft ausgeführte Leistungen nur in gemindertem Umfang für seine Zwecke tauglich waren und eine Nacherfüllung oder Nachbesserung durch SGS proderm abgelehnt worden oder fehlgeschlagen ist. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche gescheitert sind, oder SGS proderm eine Nachbesserung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit ablehnt.

4. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Übermittlung der Studie an den Auftraggeber. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziffer IX. 2. dieser AGB.

VIII. Ausnahmen der Pflicht zur Leistungserbringung

SGS proderm kann in gewissen Fällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sein, an der Durchführung des Forschungsauftrages Beteiligte rechtlich zu binden. Insbesondere haben Probanden und Patienten jederzeit das Recht, ihre Einwilligung in die Untersuchung zu widerrufen. Weiterhin lehnen in der Regel klinische Prüfungsstellen bei universitäts- bzw. klinikexternen Forschungsvorhaben vertragliche Bindungen ab. Soweit Prüfungsaufträge aus vorgenannten oder sachähnlichen Gründen mangelhaft bzw. verzögert durchgeführt werden oder überhaupt nicht zu Ende geführt werden können, bestehen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers, es sei denn es liegt eine vorsätzliche Pflichtverletzung von SGS proderm vor. Wird die Auftragsdurchführung aus einem der vorgenannten Gründe unmöglich, steht SGS proderm nur der Teil der Auftragssumme als Vergütung zu, der umfangmäßig den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

IX. Haftung

1. SGS proderm haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, aus unerlaubter Handlung und/oder für Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund.

2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SGS proderm;
- im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag bestimmen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SGS proderm;
- wenn SGS proderm eine Garantie für das Vorhandensein eines Leistungsergebnisses oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
- im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingenden gesetzlichen Haftung.

3. Sofern SGS proderm oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keiner der in Ziffer IX. 2., Ziffern a., c., d. und e. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung von SGS proderm der Höhe nach auf maximal EUR 1.000.000,00 und -

auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Eine weitergehende Haftung von SGS proderm ist ausgeschlossen.

5. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziff. 1. bis 4. und Ziff. 6. gelten im gleichen Umfang zugunsten von leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von SGS proderm.

6. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziff. IX. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. VII. 4. dieser AGB. Ziffer IX. 2. dieser AGB gilt entsprechend.

7. Die vorstehenden Bestimmungen stellen keine Umkehr der Beweislast dar.

X. Datenschutz

1. Alle für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten des Auftraggebers werden von SGS proderm im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten.

2. SGS proderm verweist zusätzlich auf seine Datenschutzerklärung, auf die unter der Homepage <https://www.SGSproderm.de/datenschutz/> verwiesen ist.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. SGS proderm behält an den erbrachten Leistungen alle Rechte, die ihr nach den einschlägigen Gesetzen zustehen, insbesondere die Urheberrechte. Der Auftraggeber darf den im Rahmen des Auftrages gefertigten Bericht/Studie mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vertragsgemäß bestimmt ist. Bei vertragsgemäßer Bestimmung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Der Auftraggeber erhält für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungsfall die Rechte am Ergebnis der in seinem Auftrag durchgeführten Forschungsarbeiten. Dazu gehören nicht die von SGS proderm zur Erbringung der Leistung zugrunde gelegten, bereits existierenden eigenen Erfindungen und Know How.

2. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Berichten, Attesten, Gutachten und geschützten Dienstleistungsmarken von SGS proderm, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen bedürfen der vorherigen Einwilligung von SGS proderm in Schrift- oder Textform.

3. Werbung mit dem Markenzeichen SGS proderm bzw. dem Namen ihres Geschäftsführers oder ihrer Mitarbeiter ist ebenfalls nur nach Einwilligung von SGS proderm in Schrift- oder Textform zulässig.

4. Sofern SGS proderm zur auftragsgemäßen Leistungserbringung auf Gutachten, Atteste etc. Dritter angewiesen ist, muss eine Nutzungsgenehmigung des Urhebers in Schrift- oder Textform vorliegen. Vorrangig der Auftraggeber, gegebenenfalls auch SGS proderm werden sich um die entsprechende Genehmigung des Urhebers im Vorwege bemühen.

5. SGS proderm ist berechtigt, Ideen, Konzeptionen und Erfahrungen beliebig weiter zu verwenden und Dritten zugänglich zu machen, ohne dass dadurch Lizenz- und Ausgleichsansprüche des Auftraggebers begründet werden oder die vereinbarte Vertraulichkeit verletzt wird.

XII. Erfindungen

1. Über die Übertragung von Rechten an Erfindungen, die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten entstehen, schließen der Auftraggeber und SGS proderm im Bedarfsfall eine gesonderte Vereinbarung, in der u. a. vor allem Art und Umfang der Rechte und die Höhe der Vergütung geregelt werden. Im Streitfall über den Umfang der Rechte und die Höhe der Vergütung werden sich der Auftraggeber und SGS proderm auf einen neutralen Schiedsrichter verständigen und dessen Schiedsspruch als abschließend und endgültig anerkennen.

2. Ohne vorherige Vereinbarung in Schrift- oder Textform ist nach Erhalt des Projektergebnisses die Nutzung von Know-how oder einem Schutzrecht, über das SGS proderm bei Auftragserteilung verfügt hat, durch den Auftraggeber bei Herstellung und Vertrieb seiner Erzeugnisse nicht zulässig.

XIII. Geheimhaltung

1. SGS proderm und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Auftrages überlassenen oder gewonnenen Informationen, Unterlagen und Testmuster ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei in Schrift- oder Textform bekannt oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Gegenstände, die nicht ausdrücklich als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind.

2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht,

- a. wenn die Informationen der jeweiligen Partei bereits bekannt waren und dies anhand von schriftlichen Aufzeichnungen unverzüglich nachgewiesen wird,
- b. wenn die jeweilige Partei sich schriftlich oder in Textform damit einverstanden erklärt, dass die Informationen einem Dritten bekannt gegeben werden,
- c. wenn die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein bekannt waren, oder
- d. sobald die Informationen ohne Verschulden von SGS proderm oder dem Auftraggeber der Allgemeinheit bekannt werden.

3. SGS proderm und der Auftraggeber legen diese Geheimhaltungspflicht - sofern rechtlich möglich und zulässig - auch seinen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und ggf. Subunternehmern auf.

4. Sofern Auftraggeber und SGS proderm sich der elektronischen Kommunikation per Email bedienen, ist beiden bewusst, dass diese Art der Kommunikation Risiken mit sich bringen, die eine Vertraulichkeit nicht gewährleisten können.

XIV. Audit/Ausschließlichkeit

1. Während des Vertragszeitraumes kann der Auftraggeber jederzeit nach Terminabsprache alle Unterlagen einsehen und die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsabwicklung überprüfen (Monitoring/Audit). Das Recht zur Publikation der Ergebnisse sowie zur Entscheidung in Bezug auf Art und Umfang der Publikation liegt beim Auftraggeber. Für den Fall, dass SGS proderm oder Namen von SGS proderm Mitarbeitern in der Publikation genannt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung von SGS proderm in Schrift- oder Textform erforderlich.

2. Eine Publikation durch SGS proderm oder ihre Mitarbeiter erfolgt nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform.

3. Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit SGS proderm berechtigt, die Ergebnisse unter Nennung von SGS proderm als an der Erstellung derselben beteiligtes Institut in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) zu veröffentlichen. Mit Abschluss des Vertragszeitraumes gibt SGS proderm nach Wunsch des Auftraggebers wahlweise alle studienrelevanten Unterlagen zurück oder vernichtet diese.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrages und für die Folgezeit von zwei Jahren ab Abschluss des Auftrages kein Personal von SGS proderm aktiv abzuwerben. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so

verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe eines Netto-Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters. Weitere Schadensersatzansprüche behält sich SGS proderm vor. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass SGS proderm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

XV. Fremd- und Subunternehmen

SGS proderm vermittelt in Einzelfällen Leistungen an Fremd- und Partnerinstitute. SGS proderm übernimmt bei solchen Vermittlungen keine Gewähr für die Auftragsdurchführung und die Ergebnisse. Dieses gilt nur, soweit es sich um Fremdunternehmen handelt, für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gilt die gesetzliche Regelung. Die Fremdleistung ist als solche in dem Prüfbericht oder Gutachten kenntlich gemacht.

Sind im Auftrag des Auftraggebers ganz oder teilweise Leistungen enthalten, die nicht im Leistungsumfang von SGS proderm enthalten sind, erklärt sich der Auftraggeber mit der Durchführung in einem Fremdinstitut einverstanden. Die Gewähr für den ordnungsgemäßen Versand, die Auftragserteilung und Kenntlichmachung der Prüfmuster übernimmt SGS proderm. SGS proderm gilt bei Auftragsweitergabe, sei es insgesamt oder teilweise, als vom Auftraggeber hierzu bevollmächtigt.

XVI. Stornierung und Verschiebung von Studien

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass SGS proderm für die gebuchten Studien mit teilweise sehr langem Vorlauf u.a. Personal vorhalten, vorbereitenden Arbeiten durchführen, räumliche Kapazitäten buchen und Probanden einbinden muss. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien im Falle von Stornierungen oder Verschiebungen von Studien durch den Auftraggeber die folgenden Kostenerstattungen für Kosmetika und Verbrauchsgegenstände (Ziff.1) und Arzneimittel/Medizinprodukte (Ziff. 2):

1. Stornierung oder Verschiebung bei Studien mit Kosmetika, Verbrauchsgegenständen:

Im Falle einer Stornierung oder Terminverschiebung fest eingeplanter Studien, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, ist SGS proderm berechtigt, in Abhängigkeit vom Projektfortschritt (=Zeitraum vor Studienbeginn) die folgende Kostenerstattung (für bereits angefallene Kosten und Kosten für Ausfallzeiten) in Prozent der Netto-Gesamtauftragssumme zu verlangen:

Kostenerstattung für Stornierung von Studien:

- 80 % nach Studienbeginn bei einer bereits gestarteten Studie oder bei weniger als 8 Kalendertagen vor geplantem Studienbeginn
- 65 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

Kostenerstattung für Verschiebung des Beginns von Studien:

- 60 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

SGS proderm bleibt die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der vorstehenden Kostenerstattung, vorbehalten. Das Recht des Auftraggebers, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.

2. Stornierung oder Verschiebung bei Studien mit Arzneimitteln, Medizinprodukten:

Im Falle einer Stornierung oder Terminverschiebung fest eingeplanter Studien, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, ist SGS proderm berechtigt, in Abhängigkeit vom Projektfortschritt (=Zeitraum vor Studienbeginn) die folgende Kostenerstattung (für bereits angefallene Kosten und Kosten für Ausfallzeiten) in Prozent der Netto-Gesamtauftragssumme zu verlangen:

Kostenerstattung für Stornierung von Studien:

- 80 % bei einer bereits gestarteten Studie oder bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 60 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 12 Wochen vor geplantem Studienbeginn

Kostenerstattung für Verschiebung des Beginns von Studien:
 - 50 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
 - 35 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

SGS proderm bleibt die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der vorstehenden Kostenerstattung, vorbehalten. Das Recht des Auftraggebers, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.

XVII. Rücktritt

1. Die Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn die finanzielle Situation einer Partei sich in wesentlicher Weise und in einem solchen Maße verschlechtert, dass die andere Partei berechtigterweise davon ausgehen kann, dass diese Partei nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen bzw. dies rechtzeitig zu tun, z.B. wenn sich die Kreditwürdigkeit (Rating) einer Partei bei anerkannten Ratingagenturen wie Creditreform, Moody's, Fitch etc. erheblich verschlechtert. Eine solche erhebliche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kreditwürdigkeitsindex (Rating) einer Partei bei Creditreform unter 499 fällt bzw. wenn seine Klassifizierung bei internationalen Agenturen (Moody's, Fitch etc.) auf CCC (oder das entsprechende Äquivalent) bzw. niedriger herabgesetzt wird. Weiterhin kann SGS proderm vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung der an ihn gerichteten Rechnung der SGS proderm trotz einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen im Zahlungsverzug ist.

2. SGS proderm ist berechtigt bei Ausübung des Rücktrittsrechtes wegen Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß III.6 in Rechnung zu stellen. SGS proderm behält sich zusätzlich das Recht vor, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 Prozentpunkten der Vertragssumme geltend zu machen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist der Vertragspartner berechtigt nachzuweisen, dass konkret ein geringerer Schaden auf Seiten der SGS proderm angefallen ist.

XVIII. Corporate Social Responsibility

SGS proderm hat sich den 10 Prinzipien des 'UN Global Compact' und somit der Einhaltung ethischer, sozialer und ökologischer Grundsätze verschrieben. Bei seinen Kooperationspartnern - ob Auftraggeber, Subunternehmen oder Lieferanten - und deren Geschäftspartnern setzt SGS proderm die Akzeptanz zur Einhaltung dieser Grundsätze ebenso voraus. Im Wesentlichen sollen die Kooperationspartner:

- a. die internationalen Menschenrechte achten
- b. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen
- c. die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren
- d. jegliche Form von Zwangsarbeit unterlassen
- e. keine Kinderarbeit nutzen
- f. Gleichbehandlung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit wahren
- g. im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen
- h. Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern
- i. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen
- j. jegliche Art der Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung unterlassen.

Der Auftraggeber ist zur Einhaltung obiger Grundsätze verpflichtet.

XIX. Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SGS proderm Erfüllungsort.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen SGS proderm und dem Auftraggeber aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ist nach Wahl von SGS proderm entweder das für Hamburg/Bundesrepublik Deutschland zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder ein Schiedsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber gegen SGS proderm, ist SGS proderm verpflichtet, dem Auftraggeber die Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit umgehend schriftlich oder in Textform mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Auftraggeber gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und – stand ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

Stand: Dezember 2022